OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602762/16/SCH/KA

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn G M, vertreten durch N R GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.10.2018, VerkR96-588-1-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 14.6.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 40 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen Barauslagen in der Höhe von 841,10 Euro für die Beiziehung eines Sachverständigen für das Fachgebiet Verkehrsunfall Straßenverkehr Unfallanalyse zu begleichen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Straferkenntnis vom 11.10.2018, VerkR96-588-1-2018, über Herrn G M wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Demnach habe der Beschwerdeführer (Bf) am 22.2.2018 in der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 13.50 Uhr den LKW der Marke MAN mit dem Kzl.: x im Gemeindegebiet von Neuzeug beim Haus T gelenkt, wobei sein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall, bei dem fremder Sachschaden entstanden ist, in einem ursächlichen Zusammenhang stand, und er es unterlassen habe, die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, obwohl ein Identitätsnachweis mit dem Geschädigten unterblieben sei.

Er habe hiedurch die Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 übertreten. Es wurde eine Geldstrafe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit.b StVO 1960 verhängt. Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren in der Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 14.6.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Bf, seine Rechtsvertreterin und ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für den Bereich Verkehrsunfall, Straßenverkehr, Unfallanalyse teilgenommen haben.

3. Der Bf bestreitet die ihm zur Last gelegte Übertretung mit der Begründung, es sei nicht objektiviert, dass er tatsächlich einen Schaden verursacht habe. Desweiteren sei eine subjektive Erkennbarkeit der Verursachung eines Schadens nicht vorgelegen.

Beantragt wurde in der Beschwerdeschrift die Anberaumung einer Beschwerdeverhandlung, die Beiziehung eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen aus dem Bereich Kraftfahrtechnik und schließlich die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu eine Strafminderung.

In Entsprechung des Antrages auf Beiziehung eines Sachverständigen wurde vom LVwG Oö. mit Beschluss vom 22.1.2019, LVwG-602762/4/SCH, Herr Dipl.-Ing. J L allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in den

Fachgebieten Verkehrsunfall, Straßenverkehr, Unfallanalyse, Fotogrammetrie und weiteres zum Sachverständigen im vorliegenden Beschwerdeverfahren bestellt.

Der Beschluss ist den beiden Verfahrensparteien zugestellt worden.

Der Sachverständige hat über Ersuchen des LVwG Oö. ein Gutachten erstellt. In diesem mit 25.3.2019 datierten kraftfahrtechnischen Gutachten heißt es nach Erörterung der Gutachtensgrundlagen wie folgt:

Aufgrund dieser praktisch exakten Übereinstimmung von Farbe und Berührspuren kann aus technischer Sicht angegeben werden, dass der von der Polizei fotografierte und von G M gelenkte LKW mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schadensverursacher am Zaun ist.

Zur Erkennbarkeit der Berührung für den Lenker des LKW ist auszuführen, dass dieser, wenn er auf Grund der engen Situation und der unmittelbaren Nähe zum Zaun, im linken Außenspiegel im kritischen Bereich zurückschaut, er den zu knappen Abstand und dann auch die Berührung erkennen kann. Dies insbesondere visuell. Auditiv und kinetisch ist der Anstoß allerdings kaum wahrzunehmen, da die streifende Berührung keine besondere Lautstärke und auf Grund der großen Masse des LKW keine Geschwindigkeitsänderung aufweist.

Dieses Gutachten ist dem Bf mit der Einladung zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden, wobei dieser mitteilte, dass der bestellte Sachverständige lediglich Fotos als Unterlage für sein Gutachten gehabt habe. Ein Lokalaugenschein habe er nicht durchgeführt. Es sei keine Stellprobe durchgeführt worden, weshalb es sich um Mutmaßungen des Sachverständigen handle.

Anlässlich der oa Beschwerdeverhandlung wurde vom Sachverständigen sein Gutachten ausführlich erläutert. Im Ergebnis wurde die Aussage im erwähnten Gutachten vollinhaltlich aufrechterhalten.

Für das LVwG Oö. sind die Ausführungen im Gutachten und die Schlussfolgerungen der Sachverständigen völlig schlüssig. An der Mauer des Zaunes und am Pfeiler sind drei Berührungsspuren in Form von zurückgebliebenen Schäden ersichtlich. Diese drei Stellen decken sich korrespondierend mit den Spuren an der linken Bordwand des LKW sowie am Unterfahrschutz. Hier geht es um die oberen und unteren Schäden am Gartenpfeiler, der mittlere erklärt sich durch ein vorstehendes Schanier der Bordwand des LKW.

Die Aussagen des Sachverständigen bei der Verhandlung bewogen den Bf, die Möglichkeit einer leichten Streifung einzuräumen. Er blieb jedoch bei der Aussage, den festgestellten Schaden nicht in diesem Ausmaß verursacht zu haben.

Aufgrund der gegebenen Beweislage lässt sich keine andere Entscheidung begründen, als jene, dass eben der Bf Schadensverursacher war und er zumindest die visuelle Möglichkeit hatte, bei gehöriger Aufmerksamkeit von diesem Umstand Kenntnis zu erlangen. Damit hat ihn die Verpflichtung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 getroffen, entweder einen Identitätsnachweis mit dem Geschädigten herbeizuführen oder im anderen Fall die zuständige Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen. Der Bf hat weder die eine noch die andere Veranlassung getroffen.

Der Sachverhalt liegt für das LVwG Oö. hinreichend geklärt vor, sodass sich weitere Beweisaufnahmen, etwa eine Stellprobe, erübrigt haben.

4. Zur Strafbemessung:

Der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.b StVO 1960 reicht bis zu 726 Euro. Bei der konkreten Strafbemessung ist auf die Umstände des Falles Bedacht zu nehmen. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die in § 4 StVO 1960 normierten Verpflichtungen die Unfallbeteiligte eine völlig nachvollziehbare Begründung haben. Es geht darum, einerseits die Ursachen für einen Verkehrsunfall zu ermitteln und andererseits es dem Geschädigten zu ermöglichen, Kenntnis davon zu erlagen, mit wem er sich hinsichtlich der Schadensregulierung auseinander zu setzen haben wird. Verstöße gegen diese Bestimmungen können daher nicht als Bagatelldelikte abgetan werden. So gesehen ist die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro durchaus angemessen. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf wurde hinreichend berücksichtigt.

Ausgehend von einem unwidersprochen gebliebenen monatlichen Einkommen von etwa 2.000 Euro wird es dem Bf möglich sein, die Strafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung zu begleichen.

Die Voraussetzungen für ein allfälliges Absehen von einer Strafe und der Erteilung einer Ermahnung lagen gegenständlich nicht vor, wobei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die obigen Ausführungen zum Schutzzweck des § 4 StVO 1960 verwiesen wird. Eine Anwendung des in der Begründung des Straferkenntnisses angeführten § 20 VStG kann von vornherein nicht in Frage kommen, weist doch § 99 Abs. 3 StVO 1960 keine gesetzliche Mindeststrafe auf.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Für die kraftfahrtechnische Beurteilung der vorliegenden Kleinkollision war die Beiziehung eines nichtamtlichen kraftfahrtechnischen Sachverständigen für den Bereich „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse“ erforderlich. Ein solcher Sachverständiger wurde im Übrigen vom Bf ausdrücklich in seiner Beschwerdeschrift beantragt.

Mit Beschluss des LVwG Oö. vom 22.1.2019 erfolgte die Bestellung dieses Sachverständigen. Der Beschluss ist den Verfahrensparteien zugegangen.

Der Sachverständige hat zwei Kostennoten gelegt, nämlich für die Gutachtenserstellung und die Teilnahme und Gutachtenserörterung im Rahmen der Verhandlung, worüber vom LVwG Oö. im Beschlusswege abgesprochen worden ist. Mit Beschluss vom 27.3.2019 wurde dem Sachverständige eine Gebühr von 481,10 Euro zugesprochen, mit jenem vom 19.6.2019 ein Betrag von 360 Euro, insgesamt also 841,10 Euro.

Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG iVm § 76 AVG vorzuschreiben.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön